

## **2.3.6 Verordnung über die Sperrzeit von Gaststätten in Schwandorf (Sperrzeitverordnung - SpV)**

Vom 16. August 1994

Geändert durch Redaktionsverfügung vom 17.12.2002

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV -) erlässt die Stadt Schwandorf folgende Verordnung:

### **§ 1**

(1) Bei Schank- und Speisewirtschaften sowie bei öffentlichen Vergnü-  
gungsstätten wird die Sperrzeit für Betriebsräume, die sich im Freien (Wirt-  
schaftsgärten, Vorgärten, Veranden, Terrassen, Freisitze und Plätzen, Geh-  
steigflächen und ähnliche Räume) oder in fliegenden Bauten befinden, auf  
22.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgesetzt.

(2) Für Veranstaltungen, die nach den Titeln III und IV der Gewerbe-  
ordnung festgesetzt sind, gelten die in der Festsetzung enthaltenen Öff-  
nungszeiten.

### **§ 2**

(1) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtli-  
cher Verhältnisse kann abweichend von § 1 Abs. 1 für einzelne Betriebe die  
Sperrzeit anders festgesetzt werden.

(2) Auf Antrag kann dabei die Sperrzeit befristet und widerruflich

- a) freitags, samstags und vor einem gesetzlichen Feiertag in der Regel auf  
24.00 Uhr,
- b) an den übrigen Wochentagen in der Regel auf 23.00 Uhr verkürzt wer-  
den.

### **§ 3**

Eine Sperrzeitverkürzung nach § 2 kann insbesondere widerrufen werden,  
wenn geltende Lärmschutzbestimmungen (derzeit VDI-Richtlinie 2058,  
Blatt 1) nicht eingehalten und dadurch Beschwerden der Anwohner wegen  
Beeinträchtigung der Nachtruhe veranlasst werden.

#### § 4

(1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes handelt ordnungswidrig, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte oder als dessen Beauftragter duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
2. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

(2) Nach § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro <sup>1</sup> geahndet werden.

#### § 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft <sup>2</sup>. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Betriebsinhaber, für deren Betrieb bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine abweichende Betriebszeitregelung gilt.

---

Anmerkung:

<sup>1</sup> Euroanpassung zum 01.01.2002 durch Änderung der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbeträge für Geldbußen von Deutsche Mark in Euro, Redaktionsverfügung vom 17.12.2002.

<sup>2</sup> In Kraft getreten am 01.02.1995